

Betreff: Jagdliches Übungsschießen

Sehr geehrter Herr Bublitz,
sehr geehrter Herr Schall,

von einer Kreisgruppe des Landesjagdverbandes wurde die Frage gestellt, ob es derzeit zulässig ist, auf jagdlichen Schießständen das Flintenschießen (Rollhasenanlage) durchzuführen.

Daraufhin ist die nachstehende Antwort ergangen, die ich Ihnen zur Kenntnisnahme übersende, verbunden mit der Bitte, diese zeitnah allen unteren Jagdbehörden sowie den Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeistern zur Kenntnis zu bringen.

Die unteren Jagdbehörden werden gebeten, die Betreiber von jagdlichen Schießständen entsprechend zu informieren. Eine Information der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger erfolgt im Anschluss an dieses Schreiben unmittelbar von hier.

"Die von Ihnen gestellte Frage einer möglichen Zulässigkeit des Flintenschießens (Rollhasenanlage) richtet sich nicht nach jagdrechtlichen Vorschriften, sondern nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung. Daher habe ich Ihre Anfrage an das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weitergeleitet. Die mir vorgelegte Antwort lautet wie folgt:

Gemäß § 10 Abs. 1 der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung ist Training im Amateur- und Freizeitsport auf und in allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen nur im Freien als kontaktfreies Training einzeln oder im Rahmen der Kontaktbeschränkungen oder als kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots und mit der Pflicht zur Kontakterfassung erlaubt. Im Freien ist nur dort, wo kein Unterstand ist. Jeder Unterstand, sogar ein Pavillon ist nach der Definition eine gedeckte Anlage und damit noch nicht geöffnet.

Eine Ausnahme zur oben genannten Regelung liegt vor, wenn es um die Erbringung von vorgeschriebenen oder notwendigen Schießnachweisen für Jäger*innen, geht. Hier ist die Öffnung von öffentlichen und privaten Schießanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gestattet. Dies schließt auch Schießübungen, die für den Schießübungsnachweis erforderlich sind, ein. Es gilt das Abstandsgebot, die Pflicht zur Kontakterfassung und Maskenpflicht dort, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Diese Privilegierung, auch in geschlossenen Räumen trainieren oder die Schießprüfung ablegen zu können, wird für Anwärter*innen jedoch nicht gesehen. Während ausgebildete Jäger*innen regelmäßig einen Schießnachweis erbringen müssen, um ihre Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiter wahrzunehmen, müssen Anwärter*innen die Grundlage für diese Ausnahme -den Jagdschein- erst noch erwerben. Vor dem Hintergrund, dass die Hauptjagdsaison beendet ist, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die bereits ausgebildeten Jäger*innen

gewährleistet ist und eine Schießausbildung auch unter den oben im zweiten Absatz genannten Voraussetzungen erfolgen kann, sehen wir derzeit keine Notwendigkeit, die Ausnahme für Jäger auf Anwärter*innen auszuweiten."

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Reinhold Rosenbach
Referent
Oberste Jagdbehörde, Landesjagdpolitik
Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz
Tel.: 06131-165950